

zu schaffen und die Entwicklung solcher ökonomischer Beziehungen zu sichern, die den Interessen der Volkswirtschaft und der beteiligten Betriebe entsprechen.

(4) Dem Betrieb können nach den gesetzlichen Bestimmungen vom übergeordneten Organ besondere Funktionen übertragen werden (z. B. Bilanzfunktion, Leitbetriebsfunktion, Außenhandelsfunktion, staatlicher Gesellschafter⁹).

§7

(1) Der Betrieb ist Träger von Rechten und Pflichten. Er ist juristische Person. Der Betrieb hat seine Rechte und Pflichten in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen wahrzunehmen und die sozialistische Gesetzlichkeit einzuhalten.

(2) Der Betrieb untersteht der Vereinigung Volkseigener Betriebe bzw. dem Wirtschaftsrat des Bezirkes oder einem anderen zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgan. Die übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane haben durch ihre Führungstätigkeit zu sichern, daß die Rechte des Betriebes gewährleistet werden und seine Verantwortung für die Planung und Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses voll wirksam wird.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, die Ansprüche aus seiner Wirtschaftstätigkeit, aus der Schädigung oder dem Verlust von ihm anvertrauten Volkseigentum¹⁰ sowie aus der Beeinträchtigung seiner gewerblichen Schutz- und anderer Rechte durchzusetzen und erforderlichenfalls geltend zu machen.

(4) Der Betrieb haftet für seine Verbindlichkeiten. Ansprüche können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur gegen ihn geltend gemacht werden.

II

Rechte und Pflichten des Betriebes bei der Planung und Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses

Planung

§8

(1) Die Verantwortung des Betriebes erstreckt sich auf die prognostische Tätigkeit, die Perspektiv- und Jahresplanung.

(2) Der Betrieb hat mit Unterstützung der übergeordneten Organe und wissenschaftlichen Einrichtungen zu gewährleisten, daß Prognosen über die wissenschaftlich-technische und ökonomische Entwicklung seiner Erzeugnisse, insbesondere seiner Haupterzeugnisse, der Technologie und der Organisation unter Berücksichtigung der Bedingungen auf dem Binnenmarkt und den Außenmärkten erarbeitet werden. Dabei sind die Entwicklungstendenzen von Wissenschaft, Technik und Ökonomie sowie in der internationalen Arbeitsteilung ständig zu verfolgen und die Prognosen entsprechend zu vervollkommen.

(3) Der Betrieb arbeitet auf der Grundlage von Prognosen und Variantenrechnungen, des voraussichtlichen Nutzens aus der wissenschaftlich-technischen Entwicklung, der Ergebnisse der Bedarfs- und Marktforschung sowie abgeschlossener Wirtschaftsverträge, unter Berücksichtigung aller erkennbaren Reserven und der Erfahrungen der Werktätigen das Planangebot bzw. den Planentwurf mit dem Ziel aus, die staatliche Vorgabe und staatliche Aufgabe zu erreichen und zu überbieten. Dabei ist vor allem

9. Vgl. § 4 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 31.

10. Vgl. § 112 unter Reg.-Nr. 2.